

Anlage 1: Monatliche Leistungsentgelte berechnet auf den durchschnittlichen Kalendermonat (Gültig für die Wohnbereiche 1 - 9)

Grundlage für die gesetzliche Ermittlung der ab dem **01.09.2022** zu zahlenden monatlichen Pflegesätze und Entgelte ist der durchschnittliche **Kalendermonat mit 30,42 Tagen**. Daraus ergeben sich folgende durchschnittlichen monatlichen Leistungsentgelte:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pflegegrad	Pflegesatz	Verhandelter EEE ¹	Unterkunft/ Verpflegung *	Investitionskosten	Ausbildungs- - Umlage PflBG	Gesamt- betrag Einrichtungs- - entgelt	Leistungen der Pflegekasse	Eigenanteil Gesamt**	Zuschlag zusätzliche Betreuung***
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1	1.418,79	entfällt	732,51	368,39	69,97	2.589,66	125,00	2.464,66	185,26
2	1.818,81	1.048,87	732,51	368,39	69,97	2.989,68	770,00	2.219,68	185,26
3	2.311,01	1.048,87	732,51	368,39	69,97	3.481,88	1.262,00	2.219,88	185,26
4	2.823,89	1.048,87	732,51	368,39	69,97	3.994,76	1.775,00	2.219,76	185,26
5	3.053,86	1.048,87	732,51	368,39	69,97	4.224,73	2.005,00	2.219,73	185,26

* Der Betrag "Unterkunft/ Verpflegung" setzt sich zusammen aus 559,12 €/Monat für die Unterkunft und 173,39 €/Monat für die Verpflegung.

** Ab dem 01.09.2022 erhält jeder Bewohner in Abhängigkeit seiner Verweildauer in unserer Einrichtung einen gestaffelten Leistungszuschlag gemäß den Informationen durch die Pflegekasse.

*** Der Bewohner ist für den Zuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nicht kostenpflichtig.

Der Zuschlag für Einzelzimmer beträgt 1,00 Euro/Tag. Der Zuschlag für Komfortzimmer beträgt 1,50 Euro/Tag.

Ihr Gesamtanteil für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlagen beträgt 1.170,87 Euro/Monat.

Ort / Datum

Zustimmung zur Entgeltanpassung:
(in Druckbuchstaben)

.....
Name des Bewohners

.....
Unterschrift Bewohner / gesetzlicher Vertreter

¹ Den verhandelten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gibt es in den Pflegegraden 2 bis 5. Für den Pflegegrad 1 hat der Gesetzgeber diesen nicht vorgesehen.; Unabhängig vom Pflegegrad sind für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln. Künftige Erhöhungen des Pflegegrades wirken sich nicht auf den zu entrichtenden pflegebezogenen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil aus. Dieser Betrag ist Bestandteil des Pflegesatzes.